B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 83 (Grünfläche südlich Landgraben zwischen Eulenring und Schäferstraße) der Stadt Peine

Entwicklung

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (Bundesgesetzbl. I, S. 341) unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Peine vom 8.12.1955 und seiner danach erfolgten Änderungen und Ergänzungen, genehmigt durch den Herrn Regierungspräsidenten am 9.7.1956/20.6.1962, entwickelt worden.
Nach dem derzeitig gültigen Flächennutzungsplan sind die Flächen als Grünflächen ausgewiesen. Sie sollen im Bebauungsplan ebenfalls als Grünflächen (für Sport- und Spielplatz) festgesetzt werden.

Lage des Baugebietes

Der Bebauungsplan umfaßt ein Gebiet, das innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Zuge des Landgrabens zwischen dem Eulenring und der Schäferstraße direkt im Anschluß südlich des Bebauungsplanes Nr. 68 liegt.

Begründung für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die im Bebauungsplan Nr. 68 (Mädchengymnasium u.a.) festgesetzten Grün- und Sportflächen reichen nicht aus, um die für die verschiedenen Spielarten erforderlichen Plätze einschl. dem Kinderspielplatz aufzunehmen. Der Bebauungsplan Nr. 83 soll nun die noch erforderlichen Restflächen, durch die erst die Gesamtanlage selbst und damit auch das Mädchengymnasium - was die Durchführung des Sportunterrichtes betrifft - voll funktionsfähig werden, durch entsprechende Artfestsetzungen sichern. Darüber hinaus wird sie auch der Allgemeinheit durch Möglichkeit der Ausübung von Sport und Spiel und als Erholung dienen.

Erschließung

Sollten für evtl. der künftigen Nutzung dienende Baulichkeiten Versorgungs- und Abwasserleitungen erforderlich sein, so sind diese ohne Schwierigkeiten zu erstellen.

Peine, den 12. September 1969

Der Bürgermeister

Stadt Peine

Der Stadtdirektor